



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

**Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Im Hinblick auf den Vollzug des Art. 2a Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) frage ich die Staatsregierung, wo bzw. an/in welchen Einrichtungen in Bayern die weiteren speziellen Hafteinrichtungen nach Art. 2a Abs. 1 AGAufenthG bereits eingerichtet wurden/werden, um Zurückweisungshaft nach § 15 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG auch außerhalb der hierfür als spezielle Hafteinrichtungen bestimmten Justizvollzugsanstalten vollziehen zu können, an wie vielen Personen seit dem 01.08.2018 in diesen weiteren speziellen Hafteinrichtungen Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam vollzogen wurde und welcher Beauftragten nach Art. 2a Abs. 2 Satz 2 AGAufenthG sich das Landesamt für Asyl und Rückführungen zur Unterstützung des Vollzugs aufenthaltsrechtlicher Freiheitsentziehungen in den weiteren speziellen Hafteinrichtungen nach Art. 2a Abs. 1 AGAufenthG bedient?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern wurde neben den speziellen Hafteinrichtungen im Sinne des § 62a Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft und Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft) die Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München (AHE) als „weitere spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne des Art. 2a Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) errichtet. Seit Inbetriebnahme Mitte September 2018 wurde die richterlich angeordnete Freiheitsentziehung von insgesamt 40 Personen in der AHE vollzogen. Das Landesamt für Asyl und Rückführungen bedient sich dabei gemäß Art. 2a Abs. 2 Satz 2 AGAufenthG für die Bereiche Sicherung und medizinische Betreuung der Unterstützung beauftragter Dienstleister, die aber nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Darüber hinaus leistet die Polizei Vollzugshilfe, da das Landesamt noch nicht über eigenes Vollzugspersonal verfügt.